

Budo Sport Kaarst e.V.

SATZUNG

vom 2025



A. Allgemeines

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- 1) Der im Jahre 1998 gegründete Verein führt den Namen „BUDO Sport Kaarst e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaarst und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nr. VR1914 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind grün-gelb.

§ 2 - Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck Förderung des Sports wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die entsprechende Organisation eines Trainings- und Wettkampfbetriebes, sowohl für den Freizeit- und Breitensport als auch für den Wettkampfsport,
 - b) Organisation eines Kursbetriebes für Mitglieder und Nichtmitglieder,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- 3) Der Satzungszweck Förderung der Jugendhilfe wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - b) Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung.

§ 3a - Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3b - Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Entwurf – Vereinssatzung neu 2025

- 2) Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.
- 3) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- 5) Der Verein ist offen für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 4 - Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Sportbund Rhein-Kreis Neuss
 - b) im Stadtsportverband Kaarst, und
 - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der zuvor genannten Bünde und Verbände als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- 4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Die Aufnahme in den Verein

Entwurf – Vereinssatzung neu 2025

ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA- Lastschriftverfahren teilzunehmen.

- 3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen in Textform.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 - Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Der Wechsel von einer passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen und grundsätzlich jederzeit möglich. Über den Wechsel entscheidet der Vorstand auf Antrag unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten. Der Wechsel von einer aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur analog zur Kündigung gemäß § 7 möglich.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines halben Jahres (30.06 oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben

Entwurf – Vereinssatzung neu 2025

hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 - Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - e) gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist der Vorstand und jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss wird zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstands, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des

Entwurf – Vereinssatzung neu 2025

jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von den Mitgliedern über das erteilte SEPA-Lastschriftmandat zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- 7) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7 und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen und insbesondere des Schutzkonzeptes des Vereins zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung

Entwurf – Vereinssatzung neu 2025

- b) Ordnungsstrafe bis zu 500.000 Euro
 - c) zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme am Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb von bis zu 6 Monaten,
 - d) zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen von bis zu 6 Monaten,
 - e) zeitlich befristetes Verbot des Betretens von Vereinsanlagen von bis zu 6 Monaten.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet, es gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
- 4) Bei einem schwerwiegenden Vorwurf eines Verstoßes gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, vorübergehende Maßnahmen gegen das Mitglied zu treffen. Der Vorstand ist nach vorheriger Anhörung des Mitglieds berechtigt, die Vereinsstrafen gem. Abs. 2 c) bis e) zeitlich befristet bis zu sechs Wochen gegen ein solches Mitglied zu verhängen.

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Jugendversammlung;
- d) der Jugendvorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (E-Mail genügt), durch Aushang in der Sporthalle oder über die Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung, Aushang bzw. Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 30 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus dem vorigen Absatz.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Entwurf – Vereinssatzung neu 2025

- 6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wählbar zum/zur Jugendvorsitzende*n ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl so oft wiederholt, bis ein*e Kandidat*in die meisten Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.
- 12) Alle Mitglieder können bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliedsversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung an die Geschäftsadresse des Vereins einreichen. Für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrags maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern bis zwei Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

Entwurf – Vereinssatzung neu 2025

- 13) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 14) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- 15) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 16) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
- c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- f) Wahl der Kassenprüfer*innen und Ersatzkassenprüfer*innen;
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 13).

§ 15 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens 2 und höchstens 4 weiteren Personen. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan.
- 2) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - b) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - c) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen

Entwurf – Vereinssatzung neu 2025

- d) Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und Gebühren
 - f) Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
 - g) Erlass eines Schutzkonzeptes gem. Abs. 3.
- 3) Der Vorstand erlässt ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u.a. Regelungen vor
- a) zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - b) zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - c) zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander,
 - d) zur Benennung von Ansprechpartnern im Verein und
 - e) zum Umgang mit Vorfällen und Verdachtsfällen.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- 8) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 9) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 10) Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

11) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

E. Vereinsjugend

§ 18 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung
- 4) Der/Die Jugendleiter*in ist Leiter*in des Jugendvorstandes und muss ein Mindestalter von 16 Jahren haben. Er wird von der Jugendversammlung gewählt. Sollte die Jugendversammlung keine/n Jugendvorsitzende*n benennen, kann diese/r von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des/der von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendvorsitzende*n endet, sobald die Jugendversammlung selbst eine/n Jugendvorsitzende*n wählt.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Entwurf – Vereinssatzung neu 2025

- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Kassenprüfer*innen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Ersatzkassenprüferin*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen und Ersatzkassenprüferin*innen beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Die Kassenprüfer*innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 21 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitrags- und Gebührenordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Abteilungsordnungen
 - e) Datenschutzordnung.
- 2) Die Ordnungen werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht und treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 22 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für

Entwurf – Vereinssatzung neu 2025

Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Sofern erforderlich, bestellt der Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz eine*n Datenschutzbeauftragte*n.
- 4) Alles Weitere kann in der Datenschutzordnung geregelt werden.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Judoförderung Kaarst e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.